

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

11.05.1976

**Geschäftszahl**

0851/76

**Rechtssatz**

Wird eine Betriebssteuer, die gewinnmindernd verrechnet worden ist, in einem späteren Jahr zufolge eines aufhebenden Erkenntnisses des VwGH abgeschrieben, so wirkt sich diese Abgabeminderung in dem Jahr der Gewinnerhöhung aus, in dem das Erkenntnis ergeht. Das gilt auch, wenn in dem Jahr des Obsiegens des Steuerpflichtigen der Betrieb, auf den sich die Steuer bezogen hat, nicht mehr geführt wird. Diesfalls handelt es sich um nachträgliche Einkünfte im Sinne des § 32 Z 2 EStG.